



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

LXIII. Der Abt zu Neuzelle bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem
Stadtrath und der Propstei zu Beeskow über drei Bauern zu Neuendorf,
das St. Annen-Lehn und eine wüste Badstube, am 25. August ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

hanttafinge gedaen, dat ick ensodans stede vnd vaste vnuorbroken vnd vnwedderroplich gerne holden will vnd dusszes to merer orkunde dusszen breff myt myner eigen hantscrift vpth Spatium dusszes breues vndergefereuen, Screuen am dage sancti Mauriti, anno etc., Im XXXVIten.

Nach einer gleichzeitigen Copie Diesdorf No. 559 a im Königl. Prob.-Archiv zu Magdeburg.

LXIII. Der Abt zu Neuzelle bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem Stadtrath und der Propstei zu Besskow über drei Bauern zu Neundorf, das St. Annen-Lehn und eine wüste Badstube, am 25. August 1537.

Auff heuth datho sonnabenth nach Bartholomei der weniger zall jm XXXVIIsten jst der Erwürdige jn goth Herr Matthias, Abt zur Newen zcell auff ansuchen vnd bitten eins Erwürdigen Raths hier zu Besskow erschinen, aldo sein gn. vnd ein Rath in beysein des Gestrengen Erenvhesten Hansen Steinkeller, die zeit vff Besskow heuptman, einen ewigen wechsel vnd verbeutunge aus nachlassung vnd fulbortung des hochwürdigen jn goth vathern, fursten vnd herrn, herrn George, Bischoff zu Lubus vnd Ratzeburgk, die zzeit ein Her zu Besskow, desgleichen mith gunst vnd fulborth der Erbherschafft derer von Biberstein, lauth jres vorfigelten Consens vollenzogen vnd auffgericht, der dreien pauren wegen zu Neundorff, mith namen lorentz Frenzel, Caspar Cothen vnd valte Crasse, welche der Probsteie zu Besskaw eingeleibt sein mith zeehen malder getreyede vnd XXXVII merkischer groschen, nach meldunge eines vorfigelten Brieffes, welchen der her abt noch bey sich erhaltend jst, den jn demselben etwas mher dem Closter zugehörigk Begriffen. Dargegen hath ein E. Rath der Probsteie zu Besskow oder Innehaber derselben des lehen Sancte Anne mith zeehen schogken merkisch eingereumbt, also das der Besitzer bemelter Probsteie die zeehn schock Jherlich bei einem E. Rath auff Nicolai forderen vnd vffheben schall ane menniglich ver hinderung vnd ein sage, nuh vnd zu ewigen gezeithen vnganderth vnd vnuorrucklich pleiben fsall. Auch hath ein E. Rath auff fsich genomen den stadtschreiber, Schulmeister, Locaten vnd Custer, Iso hie vor der Probst, auff die andern Festa, welche Im Jare kommen, ane die vier heuptfesta presentien gegeben hinfurder ein E. Rath vorsehen vnd geben wollen, Bessunder der Probst fsall die Collatien auff den abend vnd den andern tagk die malzeiten aufrichten. Es ist auch eine wuste Badstube, dorauff der Probst alle wochen acht zeehen pffennige gehabt, die hath ein Rath angenommen. Doruon geben fsie alle jhar dem Schulmeister acht groschen vnd dem Stadtschreiber acht groschen merkisch, das fsie die vigilijs vnd messen fsingen jn der Aduentwochen, welchs gelt zuuor der Probst Ihne gegeben hath. Es hat auch ein E. Rath den acker, Iso bey dem heiligen geist gelegen, von dem Probst zu ewiger besitzung empfangen vnd angenommen, dauor vnd zu widerstattunge hath jme ein E. Rath eine wese zwüfchen des heiligen Creutz vnd Thomas Schultzen wesen, gelegen gantz frey, one beschuer, erblich voreignet vnd zugefalt. Hiebey vnd vber sind gewesen die wirdige, andechtige vnd Erbarn Mattheus Hafensfelt, die Zeeith Probst zu Besskow, Mattheus winckelmann, Subprior, Fr. Chriftoff Goltm, Conuentshern zur Newen Zcellen, vnd Liborius Borgk, pffarher, Georg

Borgk, die zeit voyt zur Newenzellen. Auch zu vrkunth vnd mher fsicherheit feint zewey Recefs eins lauts mith beider parth heuptfigel vorfigelt vnd jeder theil eins behalten. Actum ut supra.

Nach dem Original in Beesfower Documentenbuche Bl. 87.

LXIV. Drei Beschwerdeschriften des Kalandes zu Bernau über den Rath mit des Kurfürsten Schugbriefe für die Kalandsbrüder, vom 21. Januar 1538.

1. Durchleuchtigester, Hochgeborner, gnedigester Churfürst vnd Her, vnseres Inniges gebethe geyn gott mit sampt vnseren vntherthenigen dinsten seyn e. k. f. g. zuuor an beredet. Gnedigster Churfürst vnd Herr, Es hat ein Erlamer Radt zu Bernow, darnach als wir armen priester mit e. k. f. g. der Einkeuffunge des Habers, auff die czwenezigk wynspel vnd Sechzehen gulden vertragen, all vnser thun, Registher, vnd was zum kalende gehorich, wie sie sagen auf e. k. f. g. muntlich beuelich Inuentiret vnd beschriben, welchs wir wol glauben, das es e. k. f. g. beuolen, hiemit doch vnderthenigk verhoffen, e. k. f. g. werden hiemit vnser gnedigster Herr seyn vnd vns bey vnsern Einmanen der Heuptsumme zynsen vnd bestellung der Cerimonien vnd gottlicher Dienste gnediglichen Handthaben vnd schuttzen, hir ober gnedigster Churfürst vnd Her vnthersteht sich gedachter Rath alle summen der Cappelle vnd Lehne zw bernow zu Inuentirende, aufs was grunth wissen wir nicht vnd sollen den burgern so Heubtsummen zue lehen haben vnd den geystlichen Rente geben, wie wir bericht seyn, das sie die Heuptsummen bey Innen zu Rathause legen beuelen, damit die burger verherdet vnd weygeren vnser armen priestern von dem kalende vnd vnsern lehen die Zinse vnd derffen wol sagen, so wir Renthe furdern, men sol den pffaffen nicht mehr geben, damit wir arme priestern gar verdrücktet vnd derffen die vigilien, messen vnd ander Cerimonien in der kirche, wie von alter geloblicher gewonheyts bissher gehalten, nicht vben vnd volbringen, diweyl der gemeyn Hauffen sagt, sie wollen vnser das kalb, das ist die tumbe, die man vnter der vigilien vnd messen in der kirchen bedecktet mit gewonheit, aufs der kirchen werffen. Dyweyl wyr dan gnedigster Churfürst vnd Her je noch nicht gehort, das e. k. f. g. den priestern In e. k. f. g. fürstenthumb Ier Rente zu geben nyhe verboten, auch die Heubtsumme zu den Ratheusern zu legede gebotten vnd die Cerimonien vnd Cristliche Vbunge In gotlichen hergebrachten Diensten nachzulassen vnd abzuthun nyhe beuolen, wir auch Jo nicht Neuerung derselbigen Cerimonien thun, den andriswo von andern priestern In e. k. f. g. fürstenthumb gehalten, Ist vnser vnderthenige bitthe, e. k. f. g. wollen vnser arme elenden verdruckte priestern, da vnser allein gantz weynich ist, gleich andern e. k. f. g. vnderthanen priestern Handthaben vnd schützen, vnd dem Rath zu bernow schriftlich beueleh thun, das sie vns vnser thun mit vigilien, messen Im kalende, wie von alters zubestellen vnuerhindert, neben andern Cerimonien, so von alters in loblicher vnd Cristlicher Vbung gewest, gestaten vnd zulassen vnd keyne Verhindernisse auch von den Iren thun lassen, vns auch vnser Heubtsumme, so im kalende oder zu den lehen worden abgeben, widderumb auf jerliche zeynse auszuthun vnd anzulegen, vnuorhindert gestatten, vnd die